

30. Juli 2012

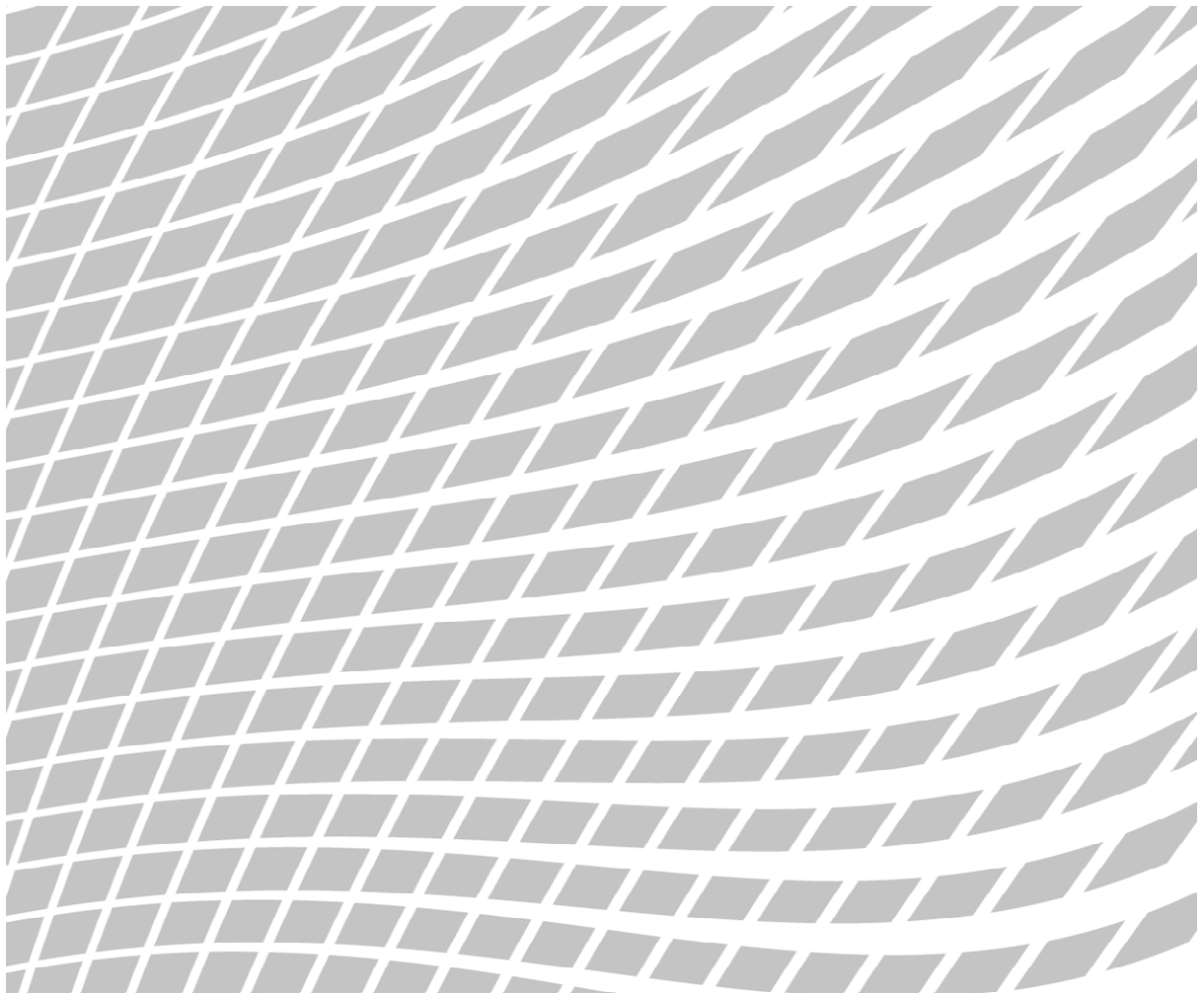
---

## **Rundschreiben 2013/xx**

### **Liquidität Versicherer**

#### **Erläuterungsbericht**

---



# Inhaltsverzeichnis

<b>Kernpunkte.....</b>	<b>3</b>
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>4</b>
<b>2 Ausgangslage.....</b>	<b>4</b>
2.1 Regulierungsvorhaben der FINMA.....	4
2.2 Zur Liquidität.....	4
<b>3 Nationales und internationales Umfeld .....</b>	<b>5</b>
3.1 International Association of Insurance Supervisors .....	5
3.2 Europäische Union .....	5
3.3 Ansicht der Industrie.....	5
<b>4 Regulierungsbedarf und Zielvorstellungen .....</b>	<b>6</b>
<b>5 Ausführungen zum Rundschreibenentwurf .....</b>	<b>7</b>
5.1 Allgemein.....	7
5.2 Liquidität .....	7
5.3 Erfassung des Risikos.....	7
5.4 Liquiditätsplanung .....	8
5.5 Berichterstattung .....	8
<b>6 Auswirkungen der neuen Regulierung.....</b>	<b>8</b>
6.1 Auswirkungen auf die Versicherungsgruppen und -konglomerate .....	8
6.2 Auswirkungen auf die Versicherungsunternehmen .....	9

## Kernpunkte

1. Eine ganzheitliche Solvabilitätsbetrachtung der Versicherer muss sowohl Kapital als auch Liquidität und deren Wechselwirkungen berücksichtigen.
2. Der Begriff Solvabilität beinhaltet ein Element der fristgerechten Zahlungsfähigkeit, die anhand der Liquidität festzustellen ist und bislang nicht geregelt ist: Es gibt zur Zeit weder Vorgaben zur Berichterstattung noch Anforderungen in Form z.B. eines Liquiditätspuffers oder einer Liquiditätsreserve.
3. Der Rundschreibenentwurf bildet den ersten Schritt in der Liquiditätsregulierung für Versicherer: Mit den Vorgaben zur Liquiditätsberichterstattung steigert die FINMA das Bewusstsein der Versicherer für das Liquiditätsrisiko und vertieft ihr Verständnis für die Liquiditätslage und die bestehende Liquiditätsverwaltung der Versicherer, um so, in einem späteren Schritt, eine adäquate Rechtsgrundlage für Liquiditätsanforderungen zu formulieren.
4. Der Rundschreibenentwurf vereinheitlicht zum einen die bereits teilweise bestehende Erfassung und Berichterstattung seitens der beaufsichtigten Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten in Bezug auf das Liquiditätsrisiko und regelt zum anderen die Erfassung und Berichterstattung bei den übrigen beaufsichtigten Unternehmen.

## 1 Einleitung

Der Rundschreibenentwurf konkretisiert die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen über das Risikomanagement (Art. 22 des Versicherungsaufsichtsgesetzes [VAG; SR 961.01] und Art. 96–98 der Aufsichtsverordnung [AVO; SR 961.011]), indem Grundlagen zur Liquiditätsberichterstattung der Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate (nachfolgend als „Versicherer“ bezeichnet, sofern nicht anders vermerkt) formuliert werden.

## 2 Ausgangslage

### 2.1 Regulierungsvorhaben der FINMA

Die praktische Anwendung des totalrevidierten Versicherungsaufsichtsgesetzes VAG (in Kraft seit 1. Januar 2006), die strategische Ausrichtung und regulatorische Anliegen der FINMA sowie insbesondere aktuelle Marktentwicklungen und internationale Tendenzen haben regulatorischen Handlungsbedarf im Versicherungsaufsichtsrecht aufgezeigt. Die FINMA hat deshalb ein umfassendes Regulierungsprojekt gestartet, das diesen Gegebenheiten Rechnung trägt. Das vorliegende Rundschreiben ist eine vorgezogene Massnahme; es soll insbesondere das Bewusstsein der Versicherer für das Liquiditätsrisiko steigern.

### 2.2 Zur Liquidität

Eine ganzheitliche Solvabilitätsbetrachtung der Versicherer berücksichtigt sowohl das Kapital als auch die Liquidität und deren Wechselwirkungen. Das Konzept der Solvabilität beinhaltet ein Element der fristgerechten Zahlungsfähigkeit, die anhand der Liquidität festzustellen ist und bislang nicht geregelt ist: Es gibt weder Vorgaben zur Berichterstattung noch Anforderungen in Form z.B. eines Liquiditätspuffers oder einer Liquiditätsreserve.

Nebst der Liquidität der Anlagen bzw. des gebundenen Vermögens (vgl. FINMA-Rundschreiben 2008/18 „Anlagerichtlinien Versicherer“) sind die Liquidität aller Verbindlichkeiten und die Fungibilität des Kapitals von Bedeutung.

Die mit der Liquidität verbundenen Risiken sind als wesentlich einzustufen; gemäss Art. 22 Abs. 1 VAG muss der Versicherer so organisiert sein, dass es insbesondere alle wesentlichen Risiken erfassen, begrenzen und überwachen kann.

Ausserdem ist Liquidität ein wichtiges Element der Finanzplanung, die gemäss Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR eine unübertragbare und unentziehbare Aufgabe des Verwaltungsrates ist.

Das FINMA-RS 08/18 „Anlagerichtlinien Versicherer“ beinhaltet Anforderungen an die der Aufsicht der FINMA unterstehenden Versicherer (mit Ausnahme der Rückversicherer und Versicherungsgruppen und -konglomerate) betreffend die Liquidität der Anlagen (Art. 17 VAG; Art. 70 ff. AVO). Die Liquidität

stellt insbesondere ein Kriterium bei der Auswahl der Vermögenswerte zur Deckung des gebundenen Vermögens dar (vgl. Rz 34, 42 und 60–62 des Rundschreibens). Das Rundschreiben behandelt in erster Linie die Aktiva und weniger die Passiva oder deren Wechselwirkungen (vgl. Rz 60 mit dem Hinweis zur Abstimmung der Aktiva mit den Passiva).

### 3 Nationales und internationales Umfeld

#### 3.1 International Association of Insurance Supervisors

Die International Association of Insurance Supervisors (IAIS) sieht in ihrem [Insurance Core Principle \(ICP\) 10 „Preventive and Corrective Measures“](#) die Möglichkeit vor, Liquiditätsanforderungen einzuführen<sup>1</sup>. Sie fordert ausserdem in ihrem [ICP 16 „Enterprise Risk Management for Solvency Purposes“](#) die Identifikation und Quantifizierung aller vernünftigerweise vorhersehbaren und wesentlichen Risiken, denen eine Versicherungsunternehmung ausgesetzt sein kann<sup>2</sup>.

#### 3.2 Europäische Union

In der Europäischen Union wird die Liquidität ebenfalls als Teil des Risikomanagements betrachtet. Die angenommene [Solvency II Richtlinie](#)<sup>3</sup> sieht in ihrem Art. 44 zu Risikomanagement Anforderungen bezüglich Liquiditätsmanagement und dessen Berichterstattung für Versicherer vor<sup>4</sup>. Ausserdem umfasst in Art. 45 die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) auch die Liquidität, inkl. das Halten der nötigen Mittel, um den Verpflichtungen jederzeit auf Fälligkeit hin nachkommen zu können.

#### 3.3 Ansicht der Industrie

Die Finanzkrise 2007-2009 verdeutlichte die bedeutende Rolle der Liquidität, auch im Versicherungsektor, für die Widerstandsfähigkeit der Versicherer (insbesondere der Versicherungsgruppen und -konglomerate). So erkannte z.B. das [Chief Risk Officer Forum](#) in seiner Publikation über Liquidity Risk Management<sup>5</sup>, dass das Liquiditätsrisiko nach wie vor ein Hauptrisiko im Finanzsektor bleibt, und es

---

<sup>1</sup> ICP 10.2.2: “The supervisor has adequate tools to supervise insurers according to the nature, scale and complexity of their activities, including activities that could pose systemic risk. These could include restrictions on the insurer’s business activities, directions to reinforce the insurer’s financial position, introduction of liquidity requirements or large exposure limits.”

<sup>2</sup> ICP 16.1.1: “The ERM framework should identify and address all reasonably foreseeable and relevant material risks to which an insurer is, or is likely to become, exposed.”

<sup>3</sup> Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit [Solvabilität II], Amtsblatt der Europäischen Union, Nr. L335, 17.12.2009, SS. 0001-0155).

<sup>4</sup> Art. 44 Abs. 2: “Das Risikomanagementsystem deckt zumindest die folgenden Bereiche ab: ... d) Liquiditäts- und Konzentrationsrisikomanagement.“

<sup>5</sup> CRO Forum, Liquidity Risk Management - Best Risk Management Practices, October 2008.

kam die Geneva Association in ihrem Sonderbericht über systemische Risiken im Versicherungssektor<sup>6</sup> zum Schluss, dass Liquiditätsrisiken verstärkt verwaltet werden sollten.

Diese Ansicht vertraten ebenfalls sowohl die Swiss Re als auch die Zurich Insurance Group an öffentlichen Kolloquien. Dieselben Schlussfolgerungen enthalten ein FINMA Working Paper<sup>7</sup> und der Schlussbericht der Expertenkommission zur Limitierung von volkswirtschaftlichen Risiken durch Grossunternehmen<sup>8</sup>.

Ausserdem zeigt das aktuelle Beispiel von Groupama in Frankreich<sup>9</sup>, die nur dank der Intervention durch den Staat ihre bedenklich niedrige Liquiditätsmarge aufstocken konnte, dass Liquiditätsrisiken auch in der jetzigen Krise von Bedeutung für die Versicherer sind.

#### 4 Regulierungsbedarf und Zielvorstellungen

Wie erwähnt gibt es zur Zeit keine Vorgaben zur Berichterstattung. Der Rundschreibenentwurf formuliert daher entsprechende Grundlagen für die Erfassung von Liquiditätsrisiken sowie Mindestanforderungen an Art und Inhalt der Berichterstattung über die Liquidität der Versicherer. Es findet Anwendung bei allen schweizerischen Versicherungsunternehmen, -gruppen und -konglomeraten (Versicherer - vgl. Rz 3), ausgenommen die Rückversicherungscaptives (vg. Rz 5).

Es ist folgerichtig, dass Versicherer ihre Liquidität bewirtschaften und dass sie dies der FINMA periodisch und einheitlich strukturiert berichten. Der Rundschreibenentwurf soll die Grundlagen und Mindestanforderungen an Art und Inhalt der Berichterstattung über die Liquidität der Versicherer regeln. Bei deren Anwendung ist auf die Besonderheiten, die Grösse und die Komplexität des Versicherers Rücksicht zu nehmen und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen, ganz im Sinne des risikobasierten Aufsichtskonzeptes.

---

<sup>6</sup> The Geneva Association Systemic Risk Working Group, Systemic Risk in Insurance: An Analysis of Insurance and Financial Stability, Special Report, März 2010; §5.2.2, Massnahme 2.

<sup>7</sup> FINMA Working Paper Juni/2010, Systemische Risiken im Versicherungssektor?, Marc Philippe Radice.

<sup>8</sup> Schlussbericht der Expertenkommission zur Limitierung von volkswirtschaftlichen Risiken durch Grossunternehmen, September 2010.

<sup>9</sup> Presseartikel Financial Time Deutschland, 12.12.2011 („Mit dem französischen Groupama-Konzern droht ein erster großer Versicherer der Euro-Krise zum Opfer zu fallen. Die Ratingagentur Standard & Poor's (S&P) warnte, sie könnte wegen akuter Liquiditätsprobleme diese Woche die Beurteilung des genossenschaftlichen Versicherers um zwei Stufen auf "BB+" herabsetzen“).

## 5 Ausführungen zum Rundschreibenentwurf

### 5.1 Allgemein

Der Zweck, der Geltungsbereich, die Begriffe und die Grundlagen zur Erfassung des Liquiditätsrisikomanagements wie auch zur Berichterstattung lehnen sich an die Empfehlungen der in Abschnitt 3.1 erwähnten IAIS-Principles an.

### 5.2 Liquidität

Die Liquidität bezeichnet die Fähigkeit eines Versicherers, fällige Zahlungsverpflichtungen vollständig und termingerecht zu erfüllen. Das Liquiditätsrisiko bildet sich aus Risiken der laufenden operativen Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit, der (Re-)Finanzierungstätigkeit einschliesslich Kombinationen dieser Risiken.

### 5.3 Erfassung des Risikos

Die Liquidität wird durch eine Liquiditätsablaufbilanz (auch Gapanalyse der Liquidität genannt) erfasst. Die Liquiditätsab- und -zuflüsse, insbesondere diejenigen aus der Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit, der (Re-)Finanzierungstätigkeit, sind strukturiert abzubilden. Sie sind in Liquiditätsbeanspruchungen und -quellen zu gliedern.

Die Liquiditätsab- und -zuflüsse sind in mindestens drei Laufzeitbändern (auch Projektionszeiträume genannt) zu strukturieren. Dadurch ist das Liquiditätsrisiko kurz-, mittel- und langfristig (strukturell) dargestellt. Das Unternehmen bzw. der Konzern legt die Bänder und deren Laufzeiten in eigener Regie und in Anbetracht des Geschäftsmodells fest und begründet diese, wobei das Unternehmen bzw. der Konzern mindestens eine einjährige Darstellung ausweist.

Die Bildung von Liquiditätspools (Rz 16) kann von internen Vorgängen stark beeinträchtigt werden, weshalb diese notwendigerweise zu berücksichtigen sind. Von besonderem Interesse sind Asymmetrien in den Liquiditätsflüssen, z.B. wenn der Zufluss uneingeschränkt durch eine Garantie des Stammhauses sichergestellt ist, während der Rückfluss durch lokale aufsichtsrechtliche Vorgaben in der Summe oder in der Zeit eingeschränkt ist.

Durch die kumulierten Liquiditätsab- und -zuflüsse ergibt sich die Liquiditätsposition. Fällt diese unter eine von dem Unternehmen festgelegte Schwelle, besteht ein Liquiditätsrisiko. Die Liquiditätsposition muss sowohl unter den zur Zeit der Berichterstattung herrschenden Marktbedingungen als auch unter einem durch das Unternehmen selbst festgelegten adversen Szenario ermittelt werden. Dieses Szenario berücksichtigt die Natur und die Besonderheiten des Geschäftsmodells und führt zu deutlich höheren bzw. früheren Liquiditätsabflüssen sowie zu deutlich geringeren bzw. späteren Liquiditätszuflüssen als die unter normalen Bedingungen zu erwarten wären.

## 5.4 Liquiditätsplanung

Versicherer sollen einen Liquiditätskrisenplan definieren, der für den Notfall die Verantwortlichkeiten und die Zusammensetzung von Krisengremien, die internen und externen Kommunikationswege sowie ggf. die zu ergreifenden Massnahmen regelt.

## 5.5 Berichterstattung

Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorie<sup>10</sup> 2 sowie in der Schweiz beaufsichtigte Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate erstatten mindestens einmal im Jahr einen Bericht über die Liquiditätssituation gestützt auf Art. 25 Abs. 2, 3 und 6 VAG. Der Bericht wird erstmals bis zum 30. April 2013 eingereicht.

Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorie 3 erstellen einmal im Jahr einen Bericht zuhanden der Geschäftsleitung; die FINMA hat jederzeit das Recht, diesen Bericht einzufordern<sup>11</sup>.

Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 4 und 5 sind von der Berichterstattungspflicht bis auf Weiteres befreit; sie setzen sich jedoch mit der Thematik auseinander.

## 6 Auswirkungen der neuen Regulierung

Die Anforderungen betreffend das Risikomanagement gemäss Art. 96–98 AVO sind bereits von den Versicherern umgesetzt. Dasselbe gilt für die Solvenzanforderungen und -rechnungen gemäss dem SST. Somit ist insbesondere das Bestehen eines Berichterstattungssystems gemäss Art. 96 Abs. 2 Bst. e AVO gewährleistet. Die Versicherungsgruppen und -konglomerate erstatten ihrerseits gemäss Art. 197 und 204 bereits Bericht über die konzernweite Risikosituation einschliesslich der Risikokonzentrationen.

### 6.1 Auswirkungen auf die Versicherungsgruppen und -konglomerate

Der Rundschreibenentwurf adressiert gemäss Art. 197 Abs. 2 und 204 AVO die Art und den Inhalt der Berichte. Die mit der Vorgabe von Grundlagen zur Erfassung des Liquiditätsrisikos und von Mindestanforderungen hinsichtlich der Art und des Inhalts der Berichterstattung angestrebte Vereinheitlichung verlangt von den Versicherungsgruppen bzw. -konglomeraten zum Teil eine Angleichung ihrer bisherigen Ansätze und Berichterstattungsprozesse. Dies ist mit marginalen Initial- und Betriebskosten verbunden.

Versicherungsgruppen und -konglomerate, die sich mit der Liquidität noch nicht befassen, müssen die notwendige Infrastruktur und Berichterstattungsprozesse einführen. Es fallen Initialkosten an, die von

<sup>10</sup> Zu den Aufsichtskategorien: FINMA Mitteilung 19 (2011), Neuausrichtung der Aufsichtskonzepte.

<sup>11</sup> Ähnlich wie beim Bericht des verantwortlichen Aktuars.



der bestehenden Infrastruktur abhängig sind. Die zusätzlichen, wiederkehrenden, operativen Kosten der Berichterstattung (Betriebskosten) an die FINMA dürften marginal sein.

## 6.2 Auswirkungen auf die Versicherungsunternehmen

Für die Versicherungsunternehmen führt der Rundschreibenentwurf eine zusätzliche Berichterstattung an die FINMA ein. Die Erfassung des Liquiditätsrisikos und dessen Berichterstattung baut indes auf die vorhandene Infrastruktur und Berichterstattungsprozesse der Unternehmen (vgl. Art. 96 Abs. 2 und insbesondere Bst. e AVO) auf.

Die Vorgabe von Grundlagen zur Erfassung des Liquiditätsrisikos und von Mindestanforderungen hinsichtlich der Art und des Inhalts der Berichterstattung verlangt von den Unternehmen eine Erweiterung ihrer bisherigen Ansätze und Berichterstattungsprozesse. Dies ist mit vergleichsweise geringen Initial- und Betriebskosten verbunden.

Versicherungsunternehmen, die sich mit der Liquidität noch nicht befassen, müssen die notwendige Infrastruktur und Berichterstattungsprozesse einführen. Es fallen Initialkosten an, die von der bestehenden Infrastruktur der Unternehmen abhängig sind. Die zusätzlichen, wiederkehrenden, operativen Kosten der Berichterstattung (Betriebskosten) an die FINMA dürften gering sein.